

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. LV.

Bern, den 2. Nov. 1799. (II. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

Suter ist Hubers Meinung, glaubt aber, die Munizipalität habe nicht das Recht gehabt, Bürger, die schon zum Dienst des Vaterlandes berufen waren, zu einer andern Stelle zu wählen, und dafür will er diese Wahlen cassiren; denn sonst würde Unmoralität und Feigheit gepflanzt werden.

Rüe hingegen stimmt in allem Huber bei, denn was nicht verboten ist, ist erlaubt, und also konnte die Gemeinde Solothurn wählen, wo sie wollte; für die Zukunft aber können wir das Munizipalgesetz nach dem Vortheil des Staats abändern, und die erforderlichen Einschränkungen beifügen.

Und er weiß anerkennt auch diese Wahlen für gültig, und will für die Zukunft hierüber kein weiteres Gesetz machen, weil dieses wegen der neuen Militäreinrichtung überflüssig ist, denn, da nun jede Gemeinde ein bestimmtes Contingent zu liefern hat, so kann der Staat durch solche angetragne Beschränkungen in der Wahlfähigkeit nichts gewinnen.

Die Frage, ob über diesen Gegenstand ein Gesetz gemacht werden soll, wird an die Munizipalitätscommission gewiesen, und die Wahlen der Gemeinde Solothurn für gültig erklärt.

Der Senat verwirft den Beschluss über die Prämisen.

Auf Kuhns Antrag wird der Gegenstand an die Commission zurückgewiesen, um im allgemeinen behandelt zu werden.

Schlumpf wünscht, daß diese Abgabe abschließlich erklärt, und Perighe und Secretan in der Commission ersetzt werden; dieser letztere Antrag wird ebenfalls angenommen, und der Commissio

Nach im Namen der Militärcommission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath, an den Senat.

Auf die Bittschrift der Bürger Jof. Wicki und Joh. Bucher, Munizipalbeamte der Gemeinde Marbach, im Entlibuch, welche verschiedene Einfragen über den Sinn des Gesetzes vom 17ten Herbstmonat 1799 machen, hat der grosse Rath in Erwägung gezogen:

Dass die Dringlichkeit der durch erwähntes Gesetz verordneten Rekrutierung nicht zuläßt, dermalen ein allgemeines Gesetz mit der gehörigen Vollständigkeit über die näheren Bestimmungen des Loosziehens zu verfassen;

Dass auch ein solch allgemeines Gesetz in den Gemeinden, die wirklich ihre Rekruten durch das Loos gewählt haben, ohne daß dabei einige Reclamation oder Missvergnügen eingetreten ist, sehr leicht nachtheilige Irrungen und die Zerstörung dieser bereits gemachten Auswahlen veranlassen könnte;

Dass endlich auch der Gang der Gesetzgebung zu viele Zeit erheische, um die einzelnen zweifelhaften Fälle besonders zu entscheiden.

Aus diesen Beweggründen hat der gr. Rath nach erklärt Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1. Die Bittschrift der obgemeldten B. Jof. Wicki und Joh. Bucher wird dem Vollziehungsdirektorium zugewiesen.

2. Das Vollziehungsdirektorium wird hiemit bevollmächtigt, diejenigen Reklamationen oder Einfragen, welche in zweifelhaften Fällen über das Gesetz vom 17. Herbstm. 1799. wegen eines Vaterlandsverteidigers auf die Zahl von hundert Milibürgern einlangen möchten, oder bereits eingelangt sind, nach dem Sinne und Geist dieses Gesetzes zu entscheiden.

Escher: Schon als wir das Gesetz über

Stellung von Soldaten durch die Urversammlungen machten, erwartete ich große Schwierigkeiten in seiner Ausführung, und fand dasselbe unzweckmäßig und unvollständig. Hier zeigt sich bereits eine dieser Schwierigkeiten, und andere werden wohl noch nachfolgen. Nun findet die Commission, es sey zu schwierig, dieses Gesetz gehörig zu erläutern und näher zu bestimmen, und will also diese Bestimmungen alle dem Direktorium überlassen; allein keine Schwierigkeiten sollen uns abhalten, die Gesetze gehörig zu bestimmen, so daß so wenig als möglich Willkür in ihrer Ausübung statt hat, denn sonst geben wir die Bürger des Staats der Willkür der vollziehenden Macht preis, statt sie nur den Bestimmungen der Gesetze zu unterwerfen. Was nun die Sache selbst betrifft, so sehe ich keine besondern Schwierigkeiten in dem vorliegenden Fall; man behauptete zwar, jenes Gesetz müsse gar keine Ausnahmen zulassen; ist dieses, so müssen auch alle unvereinbarten Repräsentanten, und andere Beamte der Republik in ihren Gemeinden für diesen Militärdienst das Loos ziehen, wovon man aber wohl nicht zulassen will; nehmen wir aber uns selbst hiervon aus, warum sollten nicht auch die übrigen Beamten ausgenommen werden, welche besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt so wichtig auf ihren Stellen sind, als mancher aus uns; ich fodre also, daß das Gesetz, welches die Munizipalbeamten vom Elitendienst ausnimmt, auch auf diesen Militärdienst angewandt werde, und also die Munizipalbeamten von dem Loosziehen für die stehenden Truppen befreie; diese Ausnahme wird um so weniger Schwierigkeiten haben, da gewiß wenigen Gemeinden zu Sinne kam, ihre Munizipalbeamten das Loos ziehen zu machen.

Koch gesteht, daß er im Grund Eschers Grundsätzen bestimmen muß; allein die Frage ist jetzt, sind dieselben in dem gegenwärtigen Fall anwendbar? ich glaube nein. Ueberhaupt ist unser Gesetz unvollständig gewesen, und daßelbe innert 14 Tagen in Ausübung gebracht werden muß, so ist es unmöglich nun noch ein Erläuterungsgesetz beizufügen, und folglich bleibt uns nichts übrig, als die Ausübung und also auch die Entscheidung über diese vorliegende Falle dem Direktorium zu überlassen, sobald wir aber in den Fall kommen, neue ähnliche

Verfügungen zu treffen, so ist es dann durchaus nothwendig, dieselben näher zu bestimmen, und dasjenige beizufügen, was Escher schon jetzt wünscht; ich stimme also für Annahme des Gutachtens.

Huber ist nicht in Eschers Grundsätzen, findet aber dessen ungeachtet seinen Vorschlag zweckmäßiger und anwendbarer, als den der Commission; denn diese Frage muß doch bestimmt entschieden werden, und es ist eine zweckmäßige Begünstigung für die Munizipalbeamten, wenn wir sie von dem Loosziehen für Stellung dieser stehenden Truppen ausnehmen. Die übrigen Schwierigkeiten aber, die über die Ausübung dieses Gesetzes entstehen mögen, kann man dem Direktorium zur Entscheidung überlassen.

Zimmermann stimmt dem Antrag der Commission bei, weil sonst die Ausübung unseres Gesetzes über Stellung der Soldaten für die stehenden Truppen der Republik zu groÙe Schwierigkeiten leiden würde, denn wenn wir nun die vorgeschlagene erläuternde Ausnahme beifügen wollten, so müßten noch weit mehrere festgesetzt werden, und dieses überlassen wir besser dem Direktorium.

Koch will sich gerne mit Huber vereinigen. Das Gutachten wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Koch im Namen der gleichen Commission schlägt vor, in dem den 14ten d. M. bestimmten Besoldungsetat die Aenderung zu treffen, daß den Lieutenants der Cavallerie zwei, und den Hauptleuten drei Nationen Fourage, und das gegen den Infanterie-Bataillons-Chefs nur zwei Nationen Fourage gegeben werde. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

In Landischennachrichten.
Fortsetzung der Relation über die Rücknahme von Zürich.

Am 26ten (Sept.) des Morgens gegen 6 Uhr, begann das Feuer wieder; die Division des Gen. Lorge griff an, und unter einem äußerst hartnäckigen Kampf drang sie nach und nach in einer schiefen Schlachtdordnung, deren rechter Flügel sich an die Limmat, der linke sich an